

# ZH\_OBERGERICHT SA240002 vom 22. Mai 2024

ZH Obergericht, 2024-05-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SA240002](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SA240002)

FR: ZH\_OBERGERICHT SA240002 du 22 mai 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT SA240002 del 22 maggio 2024

## Erwägungen

### E. 1

Verfahrensgang

#### E. 1.1

In seiner Berufungserklärung vom 1. Februar 2024 erklärte der Beschuldigte, dass er nicht einverstanden sei mit dem Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 31. Januar 2024 und die Durchführung des ordentlichen Verfahrens beantrage. Einerseits sei der Schaden in der Höhe von Fr. 300'000.– manipuliert, und andererseits sei er nicht psychisch gestört bzw. stimme das Gutachten nicht (Urk. 92; so teilweise auch in Urk. 102, 103, 108, 121, 131/1).

#### E. 1.2

Mit Blick auf seine fehlende Zustimmung zur Anklageschrift erklärte der Beschuldigte in seinen weiteren Eingaben, dass er lediglich unter Zwang und Druck unterschrieben habe. Ihm sei «ein Messer an die Kehle gehalten» worden. Der

- 8 - Staatsanwalt und seine (vormalige) Verteidigerin, Rechtsanwältin lic. iur. X2.\_\_\_\_\_, hätten ihn gezwungen, den Deal der Staatsanwaltschaft zu akzeptieren. Der Staatsanwalt habe zu ihm gesagt, dass wenn er (der Beschuldigte) dem Vergleich nicht zustimme, er (der Staatsanwalt) einen Antrag auf fünf Jahre psychiatrische Klinik stellen würde. Seine Verteidigerin habe zu ihm gesagt, dass er der Anklageschrift zustimmen solle, da das Gericht diesem Antrag (auf Anordnung einer stationären Massnahme) sowieso stattgeben würde. Weiter habe sie ihm die falsche Auskunft erteilt, dass seine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz aufgrund des F.\_\_\_\_ [Versicherung]-Betrugs durch das Migrationsamt annulliert worden sei. Überdies habe sie gesagt, dass wenn er die Anklageschrift nicht akzeptiere, er ein weiteres Jahr im Gefängnis bleiben müsse (sechs Monate für ein neues Gutachten und sechs Monate bis zu einem Verhandlungstermin) und aufgrund seiner schweren und unheilbaren psychischen Erkrankung das Gefängnis nicht verlassen könne (Urk. 99, 108, 121, 131/1). Geltend gemacht wird vom Beschuldigten auch, dass die Diagnose im Gutachten falsch sei. Er habe keine wahnhafte Störung. Gemäss dem ... [Position] der Integrierten Psychiatrie Winterthur, G.\_\_\_\_, sei er nicht psychisch krank (Urk. 99, 102, 108). Ausserdem habe er Stunden nach der Brandstiftung 1,4 Promille Alkohol im Blut gehabt, weshalb die Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr gemindert werden müsse und gemäss Beschluss des Obergerichts keine Landesverweisung angeordnet werden dürfe (Urk. 108). Hinsichtlich der Mandatsniederlegung seines (ebenfalls vormaligen) Verteidigers, Rechtsanwalt Dr. X3.\_\_\_\_, erklärte der Beschuldigte, dass dieser zusammen mit dem Staatsanwalt versucht habe, die Beweismanipulation zu vertuschen und eine Gerichtsverhandlung zu verhindern (Urk. 130).

#### E. 1.3

Anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung erklärte der Beschuldigte, dass er vor Vorinstanz bestätigt habe, dass er dem abgekürzten Verfahren zustimme, ihm die Abläufe des abgekürzten Verfahrens bekannt seien und er diese mit seiner Verteidigung besprochen habe. Auf Vorhalt des Formulars betreffend die Durchführung des abgekürzten Verfahrens (Urk. 40) bestätigte er ferner, dieses

- 9 - unterzeichnet zu haben. Seine (vormalige) Verteidigerin, Rechtsanwältin lic. iur. X2.\_\_\_\_\_, habe ihm gesagt, entweder akzeptiere er das abgekürzte Verfahren oder das Gericht weise ihn für 5 Jahre in eine psychiatrische Klinik ein. Auch sein (ebenfalls vormaliger) Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. X3.\_\_\_\_\_, habe ihn "gewissermassen" unter Druck gesetzt und gesagt, falls er "alles erklären" wolle, werde er die nächsten 6 Jahre im Gefängnis verbringen. Er (der Beschuldigte) habe Angst davor gehabt, in eine Klinik eingewiesen zu werden, da er psychisch gesund sei. Die Feststellungen des Gutachters seien unzutreffend. Ausserdem seien die Summen der Autoschäden manipuliert worden, der Schaden betrage nicht Fr. 300'000.-. (Urk. 152 S. 1 ff.). Die amtliche Verteidigung führte aus, dass der Beschuldigte die Zustimmungserklärung vom 2. November 2023 nur unter dem von ihm subjektiv stark empfundenen Zwang und Druck unterzeichnet habe. Ausserdem sei fraglich, ob die psychische Störung und schwere Verminderung der Schuldfähigkeit im Zeitpunkt der Anklage vom 6. November 2023 und des vorinstanzlichen Urteils am 31. Januar 2024 vorgelegen habe (Urk. 155 S. 12; Prot. II S. 8 f.).

#### **E. 1.4**

Namens der Anklagebehörde wurde geltend gemacht, dass der Beschuldigte über das abgekürzte Verfahren umfassend aufgeklärt worden sei und eingewilligt habe. Der Beschuldigte habe ein Geständnis abgelegt und dabei auch ein Motiv für die Tatbegehung dargelegt. Es habe niemand Druck gegen den Beschuldigten ausgeübt. Der Beschuldigte habe gewusst, dass die Anklagebehörde auf Beantragung einer stationären Massnahme verzichten werde, wenn die Landesverweisung akzeptiert werde. Das Gutachten sei zutreffend und habe zu einer deutlichen Strafminderung geführt. Mindestens eine Schadenssumme von Fr. 140'000.- sei aufgrund der anlässlich der Berufungsverhandlung eingereichten Schreibens der H.\_\_\_\_\_[Versicherung] erwiesen (Prot. II S. 9 f.; Urk. 153).

#### **E. 1.5**

Mit Eingabe vom 22. März 2024 beantragte die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland die umgehende Verhaftung des Beschuldigten und Anordnung von Sicherheitshaft wegen Wiederholungsgefahr im Sinne von Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO (Urk. 114, inkl. Beilagen [Urk. 115/1-4]). Dieser Antrag wurde vom hiesigen Obergericht mit Verfügung vom 27. März 2024 abgewiesen (Urk. 117).

#### **E. 1.6**

Mit E-Mail vom 10. April 2024 reichte der Beschuldigte eine Eingabe mit gleichem Datum wiederum betitelt als «Begründung der Berufung gegen das Urteil vom 31. Januar 2024 des Bezirksgerichts Bülach» ein (Urk. 121, teilweise in einer Fremdsprache abgefasst).

#### **E. 1.7**

Mit Eingabe vom 11. April 2024 legte der amtliche Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. X3.\_\_\_\_\_, sein Mandat nieder mit der Begründung, dass er vom Beschuldigten mit dem Tod bedroht worden sei (Urk. 123). Dies veranlasste die Verfahrensleitung, ihn aus seinem Amt zu entlassen. Mit gleicher Verfügung wurde dem Beschuldigten Frist angesetzt, um

allfällige Wünsche zur neuen Person der amtlichen Verteidigung anzugeben (Urk. 128). Mit Eingabe vom 21. April 2024 nahm der Beschuldigte Stellung zur Eingabe von Rechtsanwalt Dr. X3.\_\_\_\_\_ und zur Präsidialverfügung vom 16. April 2024, ohne dabei einen Wunschverteidiger zu benennen (Urk. 130, inkl. Beilagen [Urk. 131/1–3, teilweise in Fremdsprachen abgefasst]).

### **E. 1.8**

Am 3. Mai 2024 informierte Staatsanwalt lic. iur. E.\_\_\_\_\_ telefonisch darüber, dass sich der Beschuldigte erneut in Untersuchungshaft befinde (Urk. 135; vgl. auch Urk. 136–137).

### **E. 1.9**

Mit Präsidialverfügung vom 6. Mai 2024 wurde als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten neu Rechtsanwalt lic. iur. X1.\_\_\_\_\_ bestellt (Urk. 141).

### **E. 1.10**

Zur Berufungsverhandlung erschienen der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers sowie der im Rubrum genannte Vertreter der Anklagebehörde. Vorfragen waren keine zu entscheiden, und abgesehen von der

- 7 - Einvernahme des Beschuldigten waren auch keine Beweise abzunehmen (Prot. II S. 6 ff.). Das vorliegende Urteil erging im Anschluss an die Berufungsverhandlung (Prot. II S. 11 ff.; Urk. 156).

## **E. 2**

November 2023 (Urk. D1/31/4 bzw. Urk. 40; vgl. auch Urk. D1/32/2–3; ebenso die Privatklägerschaft [Urk. D1/31/5–7; teilweise implizit im Sinne von Art. 360 Abs. 3 StPO]). An der erstinstanzlichen Hauptverhandlung bestätigte der Beschuldigte ausdrücklich, dass ihm die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft (Urk. 32) bekannt sei, dass er diese mit seinem Verteidiger besprochen und auch verstanden habe. Er bestätigte auch, den Ablauf und die Folgen des abgekürzten Verfahrens

- 12 - mit seiner Verteidigung besprochen zu haben. Auf Vorhalt des zusammengefassten Anklagesachverhalts anerkannte der Beschuldigte diesen in allen Teilen (Prot. I S. 7 ff.). Daran ändern auch die kurzfristigen Zweifel des Beschuldigten am abgekürzten Verfahren vor der Hauptverhandlung nichts (Urk. 43; vgl. auch Urk. 44, 51–52, 55, 58–60, 67, 69–70, 79).

### **E. 2.1**

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'000.– festzusetzen (§ 16 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 1 GebV OG). Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Berufungsanträgen vollumfänglich, weshalb ihm ausgangsgemäss die Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen sind.

### **E. 2.2**

Der vormalige amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Dr. X3.\_\_\_\_\_, machte für das Berufungsverfahren einen Aufwand von Fr. 1'842.– (inkl. 8,1 % MwSt.) geltend (Urk. 132), welcher Aufwand ausgewiesen ist und angemessen erscheint und wofür er zu entschädigen ist.

### **E. 2.3**

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt lic. iur. X1.\_\_\_\_\_, machte für das Berufungsverfahren einen Aufwand von Fr. 5'919.45 geltend

- 16 - (Urk. 151), welcher Aufwand ebenfalls ausgewiesen ist und in Berücksichtigung des Umfangs der Akten und des Bezugs einer neuen Vertretung noch angemessen erscheint. Rechtsanwalt lic. iur. X1.\_\_\_\_\_ ist mit Fr. 5'919.45 (inkl. 8,1 % MwSt. und Barauslagen) zu entschädigen.

#### **E. 2.4**

Somit sind dem Beschuldigten die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigungen, aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigungen sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vor- behalten. Es wird beschlossen:

#### **E. 2.5**

Der Beschuldigte ist notwendig verteidigt (Art. 130 StPO), und ihm stand seit der Hafteneinnahme vom 6. April 2023 durchgehend eine amtliche Verteidigung zur Seite (Urk. D1/4/2; vgl. auch Urk. D1/14/1). Dass der Beschuldigte nicht immer glücklich über seine Verteidigung war, ergibt sich aus den Akten (Urk. D1/14/3–6, Urk. 48 und 54 sowie Urk. 99, 108, 121, 131/1). Deshalb wurde dem Beschuldigten – nach entsprechendem Antrag der vormaligen Verteidigerin – auch vor der Haupt-

- 13 - verhandlung ein neuer amtlicher Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. X3.\_\_\_\_\_, bestellt (Urk. 71). Die pauschalen Vorbringen des Beschuldigten, dass er von seiner Verteidigerin zur Zustimmung zur Anklageschrift gezwungen worden sei bzw. sein vormaliger Verteidiger die Beweismanipulation vertuscht hätte, lassen sich nicht mit den Akten plausibilisieren und vermögen an der persönlichen Zustimmung des Beschuldigten zur Anklageschrift nichts zu ändern (vgl. Urk. D1/31/4 bzw. Urk. 40; Prot. I S. 7 ff.). Solche Vorwürfe brachte der Beschuldigte sodann ebenfalls nicht anlässlich der Hauptverhandlung vor (Prot. I S. 7 ff.). Die Aussagen des Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung legen vielmehr nahe, dass seine vormaligen Verteidiger mit ihm eingehend die Sach- und Rechtslage erörterten, woraufhin er sich entschied, das abgekürzte Verfahren zu beantragen und den Urteilstvorschlag zu akzeptieren (Urk. 152 S. 3 ff.).

#### **E. 2.6**

Schwerwiegende Willensmängel bei der Zustimmung zur Anklageschrift – wie beispielsweise durch Zwang oder aufgrund von Täuschung seitens der Staatsanwaltschaft – bei Vorliegen welcher dem Beschuldigten die Berufung auch im abgekürzten Verfahren offenstehen würde, brachte der Beschuldigte somit nicht bzw. nicht schlüssig oder plausibel vor. Es sind denn auch keine solchen ersichtlich. Lediglich der Vollständigkeit halber gilt anzufügen, dass wenn der Beschuldigte etwa geltend machen könnte, er habe die Anklageschrift nur akzeptiert, weil er eine begründete Furcht im Sinne von Art. 29 und 30 OR gehabt habe, in einem ordentlichen Verfahren zu einer schwereren Sanktion verurteilt zu werden, so würde dies den Verzicht auf ein Rechtsmittel jeglicher Substanz entleeren. Denn eine solche Überlegung wird für die beschuldigte Person wohl immer eine Rolle spielen, weshalb dies kein Berufungsgrund darstellen kann (BSK StPO-GREINER/ JAGGI, Art. 362 N 45).

#### **E. 2.7**

Auf die weiteren Vorbringen des Beschuldigten, welche implizit darauf abzielen, dass er zwar der Anklageschrift zugestimmt habe, er jedoch nicht geständig sei, das Gutachten unzutreffend und der Sachverhalt nicht bewiesen sei (Urk. 92, 102, 103, 108, 121, 131/1), ist nicht weiter einzugehen, da ihm diese Rügen im Berufungsverfahren gemäss Art. 362 Abs. 5 StPO verwehrt sind (vgl. dazu Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005,

- 14 - BBI 2006, S. 1297). Angemerkt werden kann an dieser Stelle immerhin, dass die Anklage sehr wohl mit den Akten und dem Ergebnis der Hauptverhandlung übereinstimmt. Der Beschuldigte hat den Tatvorwurf zwar nicht von der ersten Einvernahme an unumwunden eingestanden (was für die Durchführung des abgekürzten Verfahrens auch nicht notwendig ist), er hat sich aber nach Vorhalt der erdrückenden Beweise zu einem Geständnis «durchgerungen» und dieses Geständnis anlässlich der Hauptverhandlung wiederholt. Dieses Geständnis des Beschuldigten ist sodann glaubhaft und deckt sich mit dem übrigen Untersuchungsergebnis. Erstmals geständig war der Beschuldigte in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 3. November 2023. Und schliesslich anerkannte der Beschuldigte den Anklagesachverhalt anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 31. Januar 2024 (Urk. D1/4/5 und Prot. I S. 7 ff.). Zwischen dem ersten Geständnis des Beschuldigten und der Hauptverhandlung verstrichen somit knapp drei Monate, weshalb auch nicht befürchtet werden muss, dass der Beschuldigte in zeitlicher Hinsicht «übrumpelt» worden sein könnte. Das Geständnis des Beschuldigten wird überdies durch eine Vielzahl objektiver Beweismittel untermauert. In dieses Bild passten dann auch die den Sachverhalt anerkennenden Aussagen des Beschuldigten in der Untersuchung sowie anlässlich der Hauptverhandlung. Sein Geständnis und seine Zustimmung zur Anklageschrift sind nach dem Gesagten verbindlich.

### **E. 3**

Übereinstimmung der Anklageschrift mit dem Urteil Das Urteil der Vorinstanz (Urk. 98) entspricht inhaltlich der Anklageschrift (Urk. 32), weshalb diesbezügliche Rügen von der Verteidigung (und auch vom Beschuldigten selbst) zu Recht nicht erhoben wurden. In zweiter Instanz sind jedoch die folgenden redaktionellen Änderungen vorzunehmen, die sich auf die Rechtsstellung des Beschuldigten nicht auswirken und dem Urteilsvorschlag entsprechen: Hinsichtlich der gesetzlichen Grundlage zur Anordnung der Landesverweisung verwies die Vorinstanz auf Art. 66abis StGB (fakultative Landesverweisung) statt Art. 66a StGB (obligatorische Landesverweisung), welches offensichtliches Versehen zu korrigieren ist (Dispositiv-Ziffer 8). Ferner ist die verwirrlige Formulierung hinsichtlich der

- 15 - grundsätzlichen Anerkennung der Schadenersatzforderungen zu verdeutlichen (Dispositiv-Ziffer. 9).

### **E. 4**

Fazit Die Vorinstanz hat die Voraussetzungen für die Durchführung des abgekürzten Verfahrens im Sinne von Art. 362 Abs. 1 lit. a StPO geprüft und für rechtmässig und angebracht befunden (Urk. 98 S. 3). Dabei bleibt es auch im Berufungsverfahren. Wie es die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat – und entgegen der Ansicht des Beschuldigten –, stimmt die Anklage mit dem Ergebnis der Hauptverhandlung und mit den Akten überein und ist die Sanktion angemessen. III. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist

das erstinstanzliche Kostendispositiv (Dispositivziffern 10–11) zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO). 2. Kosten des Berufungsverfahrens / Entschädigung der amtlichen Verteidigung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.